



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 29.06.2021

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**HRG GmbH
Lohbredde 1
59457 Werl
DEUTSCHLAND**

die ab dem 7. Juli 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 6. Juli 2022 verlängert.

im Auftrag

(Treibler)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.